



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXIII. Memorial der Pommerischen Land-Stände, sie bey ihren Juribus zu schützen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Januar.

„Hauß Braunschweig-Lüneburg, Mecklenburg, Holstein, Württemberg ic. vor ihre Religions-Genossen, die Reformirten aber nicht, sondern diese würden in Schweden Reformirte oder Calvinisten genemmet. Es erwehnte dabey Orensierna, es hätten sich zwar die Reformirten soweit gegen ihn heraus gelassen, die

Lutheraner nicht zu reformiren, doch hätten sie darüber keinen Revers ausstellen wollen: und habe der Graf von Wittgenstein vorgegeben, es hätte der Graf von Trautmannsdorff sich erklärt, die in der Kayserlichen Responzion enthaltene Conditiones: *Si ipsi velint & quiete vivant*, auszulassen.

1646.
Januar.

§. XXIII.

Memorial der Pommerischen Landstände, sie bey ihren Juribus zu schützen.

Von den Pommerischen Landständen kam folgende Implorazion an den Congress ein, dieselbe bey ihren Gerechtsamen, und Religions-Freyheit zu handhaben.

Memorial, welches die Pommerischen Land-Stände, von Prälaten, Ritterschafft und Städten, Stettinischer, Wolgastischer und Stiffischer Regierung, bey dem Friedens-Convent übergeben.

Weil die sämtliche Pommerischen Land-Stände, samt allen und jeden Landes-Einwohnern, nächst GOTT dem Allmächtigen, Religionem & Libertatem vor ihr höchstes und bestes Kleinod in dieser Welt billig achten und halten, daß des Heiligen Römischen Reichs Stände anwesende hochansehnliche Herren Gesandte bey diesen Tractaten, dem Friedens-Recess einzuverleiben unbeschwehret befördern wollen: Daß bey allen Begebenheiten und zu ewigen Zeiten die sämtliche Pommerische Land-Stände und alle Landes-Einwohner, bey ihrer wahren selig-machenden Christlichen Religion, wie die in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften, den dreyen Haupt-Symbolis und der Augspurgischen ungeänderten ersten Confession, so daselbst Anno 1530. den 25. Jun. Kayser CAROLO V. übergeben, verfasset, auch darauf in dem solgig erlangten Religion-und Prophan-Frieden bestätigt, und bey deren freyem Exercitio im ganzen Lande unperturbiret mögen gelassen, auch ihnen, ihren Unterthanen und sämtlichen Landes-Einwohnern darwider im geringsten nichts angestellet, weniger oberudiret werde; sondern, daß sie und ihre Nachkommen in solcher wahren selig-machenden Religion, dem HERRN ihren GOTT dienen mögen immer für und für, daß auch in solchen Religion-Sachen, der Pommerischen Lande löblicher Kirchen-Ordnung und Agenden, wie auch der Consistorial-Instruction, Ordnung und andern des Christlichen Glaubens Bekänntniß halben, daselbst ergangenen alten und neuen Verfassungen, general und special Bescheiden, und darauf publicirten Edicten alenthalben und in specie wegen Bereybung der Consistorial-Räthe, auch Kirchen- und Schul-Dienern, nach den bisshero bey deren Eydes-Leistungen gewöhnlichen Formularen, ehe sie angenommen und admittiret werden, fleißig nachgegangen, auch die seminaria Ecclesiae, als Academia & Pædagogium, im Lande beygehalten und in gutes Aufnehmen wieder gebracht werden; und daß sonsten überall, sie, die Pommerische Herren Land-Stände, in Ecclesiasticis & Politicis bey dem theuer erworbenen Religion-und Prophan-Frieden, ingleichen bey Recht und Gerechtigkeiten, Landes-Gebrauchen, Immunitäten, general und special Privilegien, Freyheiten, Pacten, Landes-Versass- und Ordnungen, Chur- und Fürstlichen Reversalen, gemeinen Statuten und Legibus Fundamentalibus, sowol eines jeden Juribus singularibus, Gericht und Botmäßigkeit, bedorab aber bey der, mit den sämtlichen Pommerischen Land-Ständen Einrath- und Beliebung, am 19. Novembr. Anno 1634. aufgerichteten Regiments-Verfassungen, so auch abgefasset und in offenen Druck gegebenen Pommerischen Hof-Gerichts-Ordnung, darinnen enthaltenem Beneficio Appellationis und deroeselben Observantien, überall gelassen, geschützet und darwider im geringsten nicht beschwehret werden mögen.

Dieses alles, wie es an ihm selbst Christlich und billig, als geleben die Pommerische Herren Land-Stände der tröstlichen Zuversicht, es werden des Heiligen Römischen

1646. mischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Herren Abgesandten, 1646.
 Januar. hierunter so weit geruhen, und großgünstig befördern, daß sie bey diesen nach Gottes
 tes Willen glücklichen Friedens-Tractaten, racione Religionis & Libertatis obge-
 setzter massen versichert bleiben können. Januar.

Solches wird denselben zu hohem Ruhm gereichen, und werdens die Herren Land-
 Stände, um einen jedwedern nach Gebühr, mit allen angenehmen Diensten zu ver-
 schulden sich angelegen seyn lassen; wir vor unsere wenige Personen aber verbleiben un-
 fern hochgeehrten Herren zu allen Dienstoffertigkeiten jederzeit geflissen.

Unserer hochgeehrten Herren

Dienstwillige

Pres. Den 13. Jan.
1646.

Der Pommerischen Land-Stände, Stetinischer Wollga-
 sischer und Stiftischer Regierung Abgesandte

Mary von Eichstet etc.
 Friederich Runge D.

§. XXIV.

Beschwerung
 des Cammer-
 Gerichts über
 die Französische
 Kriegss-
 Pressuren.

Bey der Königin in Schweden hatte
 das Kayserliche und Reichs-Cammer-Ge-
 richt angesuchet, dasselbe bey seiner Im-
 munität und Exemption von Kriegs-Be-
 schwerden, gegen Frankreich zu vertre-
 ten; dahero die Schwedische Gefandtschaft
 auf folgende Art instruiret wurde, wie
 N. I. ausweist: Um nun die hierin be-

merkten Intercessionales der Reichs-
 Stände bey den Schwedischen Gefandten,
 um deren Recommendation an die Fran-
 zösischen, desto ehender zu beförden; so über-
 gab der Bevollmächtigte des gedachten
 Reichs-Gerichts, das N. II. befindliche
 Memorial:

N. I.

Der Königin in Schweden Instruction an Ihre Gefandten zu Osnabrück,
 welcher massen sie bey den Französischen Legaten, für das Kayserli-
 che Cammer-Gericht intercediren sollten.

CHRISTINA etc.

Unsere besondere Gnade, liebe Getreue, Commissarien der Deutschen Friedens-
 Tractaten in Osnabrück.

N. I.
 Königlich-
 Schwedische
 Instruction
 wegen des
 Kayserlichen
 Cammer-Ge-
 richts.

Es haben bey Uns, durch des Grafens von Oldenburg Abgeschickte, des Speye-
 rischen Cammer-Gerichts Angehörige, unterthänig anhalten lassen, daß Wir zu Beför-
 derung der Cameralen Exemption und Immunität der Kriegs-Beschwerden, durch
 euch dahin an behörigen Ort, insonderheit bey den Französischen Plenipotentiar-
 ten zu den Friedens-Tractaten in Münster, verhelffen wollten, daß sie von allen Kriegs-
 Oneribus mögen befreyet werden, das Collegium zusammen halten, auch ihr Ju-
 stitien-Werk, so gut, als es vor diesen Kriegs-Ungelegenheiten kan geschehen, ver-
 walten möchten.

Nun zweiffeln Wir nicht, es werden die sämtlichen Stände des Römischen Reichs
 ja dahin tractiren, daß deren Bevollmächtigte zu den Friedens-Tractaten solches tre-
 ben und bey bemeldten Französischen Commissarien vermögen werden, damit Wir
 nicht vonnöthen haben, selbige darum anzumuthen; nichts destoweniger, nachdem-
 mahl Wir bemeldtes Collegium gern conserviret sehen, haben Wir gnädigst in derer
 demüthigem petito gewilliget, mit solchem Bescheid und Condition, daß, so bald die
 Stände des Römischen Reichs bey euch um eure Recommendation und Adstistenz
 an wohlbemeldte Französische Commissarien für bemeldten Cameralibus an-
 halten werden; Als seynd Wir wohl zu frieden, und begehren gnädig von euch, daß
 ihr auf solchen der Stände Anmuthen und Anhalten, mit den Französischen deswe-
 gen